

SATZUNG
des Main-Kinzig Kreises
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237 ff.) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung vom 17. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand

§ 5 Auslagen

§ 6 Zuschläge

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237 ff.) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Abl. EU Nr. 175 S. 6)
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
 - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
 - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
 - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
 - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGB1. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 bestimmt. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben (gewerbliche Schlachtungen)
- b) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- c) Untersuchungen im Rahmen der Wild- und Geflügelfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage) mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden.

§ 5

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die entstehenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung – Gebühren ab 01.01.2016

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	Vorbemerkung		
	Auslagen werden nach § 5 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen der Gruppe 4 bis 6 gesondert erhoben.		
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. a (gewerbliche Schlachtungen)		
11	Schweine		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	14,00
12	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	29,00
13	Equiden	je Tier	29,00
14	Schafe und Ziegen	je Tier	11,00
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	Zeitaufwand	
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. b		
21	Schweine		
211	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	25,00
22	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	36,00
23	Equiden	je Tier	36,00
24	Schafe und Ziegen	je Tier	25,00
25	Geflügel und Zuchtkaninchen	Zeitaufwand	
3	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
31	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00
32	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
33	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50
34	Laufvögel	je t	3,00
35	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00
4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
41	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann		

411	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier < 20 KG	15,00
412	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier > 20 KG	22,00
413	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger inkl. Wildmarke und Wildursprungsschein	je Tier < 20 KG	5,00
414	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger inkl. Wildmarke und Wildursprungsschein	je Tier > 20 KG	10,00
42	Schulung und Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	Zeitaufwand	
43	Fleischuntersuchung im Zugelassenen Wildbe- und -verarbeitungsbetrieb	Zeitaufwand	
44	Fleischuntersuchung bei Jagdausübungsberechtigten im Falle einer Beanstandung	Zeitaufwand	
45	Fleischuntersuchung von Farmwild im Gewerbebetrieb	je Tier	22,00
451	Fleischuntersuchung von Farmwild bei Hausschlachtung		30,00
46	Schlachttieruntersuchung (Gehegewild)	Zeitaufwand	
5	Sonstige Amtshandlungen		
51	Amtliche Bescheinigung eines Begleitdokumentes	Zeitaufwand	
52	Weitergehende Untersuchung nach Anhang EU- Hygienepaket	Zeitaufwand	
53	BSE/TSE Probenentnahme	Zeitaufwand	
54	Schlachttieruntersuchung bei Kugelschuss auf der Weide	Zeitaufwand	
55	Genehmigung von Kugelschuss auf der Weide	Zeitaufwand	
6	Zuschläge und Wartezeiten		
61	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 6	zusätzlich 80% der Gebühren nach Nummern 1 bis 51	
62	Wartezeiten nach § 9 je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand	

Auszug aus der Anlage zum Verwaltungskostenverzeichnis (gültig ab 27.05.2024)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14	Gebühren nach Zeitaufwand		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> - für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder - Wartezeiten über eine 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	23,50
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	19,25
1413	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	15,50

Die Beauftragung von Jägern zur Trichinenprobenentnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühr für diese Amtshandlung ist nach Nr. 42 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung in Verbindung mit § 4 der Frischfleisch-Kostensatzung in Verbindung mit Nr. 1411 bis 1413 der Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Jagdausübungsberechtigten zu tragen.